Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 2

Artikel: Am Anfang 1888

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 2.

Basel, 14. Januar.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Am Anfang 1888. (Schluss.) — Unsere Gewehrnoth. — Der deutsche Offizier-Verein. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Vollziehung des Landsturmgesetzes. Ernennung von Landsturm-Organisatoren. Ausschreibung von 100,000 eidg. Feldbinden. Eine verdienstliche Arbeit. — Ausland: Deutschland: Rede betreffs Aenderung der Wehrpflicht vom Kriegsminister Bronsart von Schellendorf.

Am Anfang 1888.

(Schluss.)

III.

Die politisch-militärische Lage der Schweiz in dem Falle eines deutsch-französischen Krieges ist in Nr. 1 und 2 des vorigen Jahrganges kurz behandelt worden. Es frägt sich nun, ob diese Lage sich im Laufe des Jahres 1887 gebessert habe? Dieses kann leider nicht bejaht werden. Das Misslichste für uns ist eingetreten: der Beitritt Italiens zu der deutsch-österreichischen Allianz.

Es muss der Schweiz unerwünscht sein, sich inmitten von zwei Alliirten zu befinden, welche durch sie die kürzeste Verbindung haben. Ueberdies schreibt man dem Einen derselben (mit Recht oder Unrecht wollen wir nicht untersuchen) nicht gerade die freundlichsten Gesinnungen gegen uns zu. Doch abgesehen hievon ist es einem Staate leichter eine Front zu bewachen und zu vertheidigen als zwei, drei oder am Ende gar alle vier. Die Gefahr einer Neutralitätsverletzung ist auch grösser wenn zwei oder mehrere Staaten ein Interesse an einer solchen haben, als wenn dieses bei einem einzigen der Fall ist. Mit der Neutralitätsverletzung wird aber die Schweiz kriegführende Partei und muss auch alle damit verbundenen Folgen übernehmen.

Die militärischen Mittel der Schweiz dürften ausreichen, auf einer Front einer feindlichen Armee wirksamen Widerstand zu leisten und sie so lange aufzuhalten, bis es den Staatsmännern gelingt, eine Allianz abzuschliessen und der Nachbarstaat, welcher ein Interesse an der Bekämpfung des gemeinsamen Feindes hat, eine wirksame Unterstützung zu bringen vermag. Sehr erleich-

tert könnte diese Aufgabe werden durch eine zweckmässige Landesbefestigung.

Ohne Vergleich schwieriger wird die Lage für unser kleines Land, wenn auf zwei oder mehr Fronten Gefahr droht. Was wir auch unternehmen mögen, es lässt sich nicht erwarten, dass sich die Ereignisse so günstig abwickeln werden, wie der Verfasser der Broschüre "die Schweiz im Kriegsfalle" sie uns seiner Zeit vorgemalt hat.

Ausschliesslich auf eigene Kräfte angewiesen, bietet der Kampf auf zwei Fronten wenig Chancen des Erfolges. Dies umsomehr, als keine künstliche Verstärkung des eigenen Kriegsschauplatzes eine rasche Entscheidung zu verhindern vermag.

IV.

Bei Ausbruch des nächsten Krieges der Nachbarstaaten müssen unsere Staatsmänner sich gefasst machen, dass der Gesandte einer Macht ihnen ein Ultimatum vorlege, mit der Aufforderung: die Schweiz möge einer Armee den Durchmarsch durch ihr Gebiet gestatten, oder einem Bündniss beitreten. Zugleich werden im Fall der Zustimmung Vortheile in Aussicht gestellt, im Fall der Ablehnung mit "als Feind behandelt zu werden" gedroht. Zur Entscheidung dürften (nach frühern Vorgängen zu urtheilen) nur einige Stunden eingeräumt werden. Nach Ablauf der kurzen Frist erfolgt der Einmarsch der bereitstehenden Truppen.

Es ist nicht unmöglich, dass ein gleiches Ansuchen, beinahe gleichzeitig von zwei oder drei Mächten gestellt würde.

Ein Entschluss von grosser Tragweite muss rasch und ohne Zögern gefasst werden. Es erscheint daher sehr nothwendig, dass die Staatsmänner sich jetzt schon die Frage vorlegen, wie sie sich bei Eintreten der erwähnten Fälle entscheiden wollen.

Wir betrachten die Neutralitätsverletzung als eine Kriegserklärung des betreffenden Staates.
Wir schliessen sofort mit seinem Gegner eine

Der Entschluss der Leiter eines kleinern Staates kann in einer solchen fatalen Lage (wie die Geschichte beweist) dahin gehen:

- Ohne sich zu wehren über den Staat ergehen zu lassen, was das Schicksal über ihn verhängt.
- 2) Widerstand zu leisten. Der Entschluss ist leicht bei Aussicht auf Erfolg, schwer, wenn diese gering oder ganz ausgeschlossen ist.
- 3) Sich mit einer Macht zu verbünden und als Bundesgenossen den Krieg mitzumachen.

Die beiden letztern Fälle unterscheiden sich dadurch von einander, dass der Staat im zweiten Fall erst Widerstand leistet und nachher, wenn noch möglich, eine Allianz eingeht. Im dritten Fall geht er mehr oder weniger freiwillig ein Bündniss ein; wie dieses z. B. Rumänien im letzten russisch-türkischen Kriege gethan hat.

Es ist nothwendig die Folgen der drei Fälle etwas näher zu betrachten, denn unter zwei oder drei Uebeln muss man das kleinste auswählen.

Ad 1. Ohne sich zu wehren, die Armee die Waffen niederlegen zu lassen, oder sie aus einem Theil des Gebietes, welchen die Armee eines andern Staates für ihre Zwecke benützen will, zurückzuziehen, ist schmählich. Ein ohn-mächtiger Protest gegen Verge-waltigung darf das Gewissen des Staatsmannes nicht beschwichtigen. Die Mit- und Nachwelt würden über ihn ein hartes Urtheil fällen. Das Volk würde ihn für die Schmach und das Unglück verantwortlich machen. Hoffen wir, dass der Schweiz ein solches Ende erspart bleibe.

Ad 2 und 3. Widerstand leisten ist immer ehrenvoll und eine Pflicht für den Staat, welcher einer selbstständigen Existenz würdig sein will. Im schlimmsten Fall Limmt er wenigstens ein rühmliches Ende. Nur von einer Macht bedroht, kommt das, was die Schweiz thun werde und müsse, wohl nicht in Frage. Wenn aber eine Bedrohung von zwei oder mehr Seiten stattfindet, ist die Lage des kleinen Staatswesens, welches beschränkt in seinen Mitteln ist und nur geringe räumliche Ausdehnung hat, viel schwieriger. Doch an dem Heil des Vaterlandes in der misslichsten Lage nicht verzweifeln, ist die höchste Pflicht des Staatsmannes und des Generals. Es frägt sich hier nur, soll dem Vorgehen nach Punkt 2 oder 3 der Vorzug eingeräumt werden?

Soll der Staatsmann auch bei Bedrohung von zwei verschiedenen Seiten (z. B. Deutschland und Italien) antworten: Die Armee, von welcher ein bewaffneter Soldat gewaltsam über unsere Grenzen dringt, wird als eine feindliche angesehen.

Wir betrachten die Neutralitätsverletzung als eine Kriegserklärung des betreffenden Staates. Wir schliessen sofort mit seinem Gegner eine Allianz ab; wir genügen damit unserer internationalen Verpflichtung und nehmen hiebei keine Rücksicht weder auf unsere Sympathien, noch auf die Stärkeverhältnisse, noch den wahrscheinlichen Ausgang des Kampfes und die Folgen, welche dieser für uns haben kann.

Oder sollen wir, wenn jede Möglichkeit für Aufrechterhaltung der Neutralität (welche in unserem höchsten Interesse liegt) schwindet, eine Partei ergreifen? und im Falle wir diese Frage bejahen, welche soll dieses sein? diejenige, auf deren Seite sich das Recht befindet? die, für welche wir die meisten Sympathien haben? die, welche uns die schönsten Versprechungen für den Fall des Sieges macht? oder jene, welche die meisten Chancen des Erfolges hat? — Das Erstere erscheint als das Schönere, das Letztere als das Zweckmässigere. Im Jahr 1815 hat die Schweiz sich zu Letzterem entschlossen.

Aufmerksamkeit verdienen ferner die Schwierigkeiten, welche die Regierung bei der Durchführung des einen und andern Entschlusses finden könnte.

Welchen Weg die Schweiz in der schwierigen Lage einschlagen solle, darüber wollen wir uns kein Urtheil anmassen. Wir müssen uns darauf beschränken, das, was man überhaupt thun kann, darzulegen. Jeder Einzelne möge selber urtheilen!

Höchst wahrscheinlich wird bei Erledigung der Frage der Bundesrath nach eigenem Ermessen und auf eigene Verantwortung handeln müssen. Die Zeit dürfte fehlen, die Frage der Bundesversammlung vorzulegen und eine Volksabstimmung in Szene zu setzen, ist schon gar unmöglich.

Von dem gefassten Entschluss wird das Schicksal des Vaterlandes abhängen. Abgesehen von allen Greueln des Krieges, welche über dasselbe ergehen, werden wir, im Falle wir uns mit dem Besiegten verbunden haben, das Loos desselben theilen; haben wir uns der Partei angeschlossen, welche endlich zum Siege gelangt, so werden wir zwar gewisse Vortheile erhalten, in der Folge aber Mühe haben, zu dem mächtigen Alliirten nicht in ein abhängiges Verhältniss zu kommen.

Werden wir, durch die Verhältnisse gezwungen, kriegführende Partei und müssen eine Allianz (trotz der damit verbundenen Gefahren) eingehen, so wird es Aufgabe des Staatsmannes sein, dafür zu sorgen, dass diese zu möglich günstigen Bedingungen abgeschlossen werde.

Eine wesentliche Bestimmung muss sein, dass die Armee nicht getrennt und keinen fremden Führern unterstellt werde. Dies ist aus politischen und militärischen Gründen gleich nothwendig.

V.

Eine wichtige Vorbedingung für die zu fassenden Entschliessungen bildet eine genaue Prüfung unseres Wehrwesens. Es ist nothwendig zu untersuchen, ob die Armee sich zu der Lösung "aller Aufgaben", welche an sie herantreten können, eigne. Um dieses bestimmen zu können, müssen wir die Vorfrage stellen: Genügt es, die ganze Kraft des Volkes an einem Tag in die Wage zu legen, oder kann es nothwendig werden, bei einem länger dauernden Krieg, einen verhältnissmässig geringern Theil derselben, bleibend unter den Waffen zu behalten.

Wie entspricht die jetzige Wehreinrichtung den beiden Anforderungen und in welcher Weise könnte dieselbe, um beiden zu genügen, umgestaltet werden?

Gefährlich ist, in solchen Fragen sich Illusionen hinzugeben und sich über die eigenen Mittel zu täuschen!

Es sind gewiss schwierige politische und militärische Fragen, welche an unsere Staatsmänner und leitenden Militärs herantreten. Diese müssen jetzt schon erwogen und geprüft werden. Aus diesen Gründen hätten wir es gerechtfertigt gefunden, wenn jetzt schon, wie es in frühern Zeiten geschehen ist, der General ernannt und ein kleiner Theil des grossen Generalstabes einberufen worden wäre.

Wer einen Begriff von der Verantwortung hat, welche der Oberbefehlshaber übernehmen muss, der wird auch zugeben, dass er eine Stimme bei den Vorbereitungen haben sollte.

Ein nennenswerther Nachtheil würde sich aus der Wahl des Generals z. B. für die Dauer eines Jahres nicht ergeben haben. Im schlimmsten Fall, welcher für unser Volk der beste ist, müsste er, da der Frieden nicht gestört wird nicht in Wirklichkeit an die Spitze der Armee treten.

Gegen die Wahl' des Generals lässt sich nur ein Bedenken geltend machen. Die Wichtigkeit derselben wird in unserem Lande nur von Wenigen erkannt. Statt Befähigung zu der höhern Truppenführung dürften leicht politische Parteirücksichten, Kameraderie u. s. w. den Ausschlag geben. — Diese treten erst dann, wenn die Gefahr unmittelbar bevorsteht, etwas zurück! Als am Anfang des letzten Jahres die Wahl eines Generals zur Sprache kam, konnte man mitunter sehr sonderbare Vorschläge hören oder lesen.

Der Werth der Führung (durch alle Grade) zeigt sich eben erst im Krieg; hier fällt er aber schwer in's Gewicht!

VI.

Am Schlusse unserer Betrachtung angelangt, halten wir es für nothwendig hervorzuheben, dass wir nicht die Wahrscheinlichkeit des Krieges in Aussicht stellen.

Unter hundert haben wir achtzig Chancen dafür, dass bei uns dieses Jahr kein Aufgebot für den Felddienst erfolge. — Wenn aber früher oder später ein solches stattfindet, dann dürfte es sich nicht bloss um eine Grenzbesetzung oder einen frischen, fröhlichen Krieg der Nachbarstaaten handeln, sondern um Ereignisse, welche seit den Völkerwanderungen nicht ihres Gleichen gefunden haben.

Die Schweiz hat alle Aussicht in einem europäischen Krieg in den Strudel hineingezogen zu werden. — Aus diesem Grunde ist Vorsorge nothwendig! Wer heutigen Tages noch von Militärlen, Soldatenspielen u. dgl. spricht, der muss an Gehirnerweichung leiden. Den Herren, welche jetzt spotten, wird das Lachen vergehen, wenn die grosse Tragödie beginnt und sie sehen, welche kolossalen Massen und Mittel die Völker Europa's zu dem blutigen Spiel für ihre Existenz bereit gestellt haben!

Wir müssen wünschen, dass die militärischen Vorbereitungen bei uns, solange es Zeit ist, mit nicht weniger "Ernst und Umsicht" als anderwärts betrieben werden, dann haben wir wenigstens gethan, was die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet. Das Uebrige steht in Gottes Hand!

Unsere Gewehrnoth.

Wiederum ist die beste Gewehrwaffe zur akuten Frage Europa's geworden, diesmal dazu gedrängt durch das gelungene Voreilen Frankreichs, der Andern Machtstellung bedrohend und darum zu raschestem Nacheifern zwingend.

Vor zwanzig Jahren war es der Hinterlader, der Allen sich aufdrängte, doch hatte es erst der Katastrophe von Königsgrätz bedurft, um seine faktisch schon lange bestehende Ueberlegenheit dem damaligen dumpfen Begriffsvermögen ausserhalb Preussens zum Bewusstsein zu bringen. Seither freilich ist in solchen Dingen man allerwärts feinfühliger geworden.

Bald nach Offenbarung der Hinterladung war es das Magazin-Gewehr und seine geahnte Entwicklung, welche die Geister beschäftigten. Die Schweiz zuerst, schon im Jahr 1867, hatte sich zu dessen Einführung entschlossen und mit dem System Vetterli eine für damals befriedigende Lösung erzielt, die zum mindesten den moralischen Vortheil bot, unsern Soldaten mehr Zuversicht und Sicherheitsgefühl zu geben.

Mit ähnlicher Konstruktion folgte später Frank-